

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Asphalt-Produkten (Stand 22.09.2008)

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern wir dem Kunden gegenüber Abweichungen nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsvorfälle mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen wurden.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden weder durch unser Stillschweigen noch durch konkludentes Handeln Vertragsinhalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann von uns als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt oder die Ausführung desselben begonnen wurde.

2.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform. Die gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

3. Preise

3.1. Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Netto-Preislisten zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die dort genannten Nettopreise maßgebend. Bei Aufträgen oder Zusatzaufträgen ohne gesonderte Preisabsprache berechnen wir die am letzten Liefertag gültigen Listenpreise zuzüglich USt.

3.2. Wir sind ab einem Monat nach Vertragsschluss zu Preisänderungen berechtigt, wenn sich die preisbildenden Faktoren (insbes. Tarifaufschläge, Rohstoff- und Energiekosten und Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) nach Vertragsabschluss geändert haben. Die Höhe der Preisänderung orientiert sich an der Veränderung der preisbildenden Faktoren und muss dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

3.3. Alle Preise verstehen sich für Lieferung und Leistung ab Werk, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

3.4. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, werden Erhöhungen von Frachtkosten bzw. Fuhrlohn an den Kunden weitergegeben. Bei Lieferungen frei Baustelle sind vollständig ausgelastete Lastzüge und Entladung an einer Stelle mit einer Abladezeit von max. 30 Minuten kalkuliert. Mindermengen oder die Ablieferung von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- bzw. Mehrachsfahrzeugen oder verlängerte Abladezeiten berechtigen zur gesonderten Berechnung, genauso wie weitere zusätzliche Lieferungen und Leistungen.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

4.1. Maße und Gewichte unterliegen den branchenüblichen Toleranzen. Maßgebend für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk anlässlich der Verladung von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmass ermittelte Gewicht.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten die Gewichts- bzw. Mengenermittlung zu überprüfen. Gewichts- oder Mengendifferenzen können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort und vor der Entladung rechtswirksam gerügt werden.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1. Bei Lieferung frei Baustelle ist eine für den jeweils vereinbarten oder üblichen Fahrzeugtyp geeignete Zufahrt vom Kunden zu stellen. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Ware am Lieferort nicht oder nicht unverzüglich möglich ist. Für die Entladung sind vom Kunden, soweit notwendig, unverzüglich ausreichend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

5.2. Änderungen der Fahrtstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zufahrt entstehende Straßenverschmutzungen bzw. deren Beseitigung – einschließlich Kosten - liegen in der Verantwortung des Kunden.

5.3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit Eingang der Meldung beim Kunden über, dass die Ware versandungsbereit ist.

6. Leistungstermine und -fristen

6.1. Die von uns genannten Leistungstermine bzw. -fristen (unter den Begriff Leistung fallen auch sämtliche Lieferungen) werden nach Möglichkeit gewissenhaft eingehalten, sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2. Wir sind zu Teilleistungen jederzeit berechtigt. Verweigert der Kunde die Annahme der Leistung, ohne dass er hierzu berechtigt ist, können wir nach Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 5 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6.3. Der Kunde kann uns 48 Stunden nach Überschreitung eines verbindlichen Leistungstermins bzw. -frist schriftlich auffordern innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten. Mit Eingang dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Wird ein verbindlich vereinbarter Leistungstermin bzw. -frist überschritten, befinden wir uns ebenfalls in Verzug. Bei Leistungsverzug ist unsere Haftung nach folgender Maßgabe begrenzt:

6.3.1. Im Fall des Verzugs kann der Kunde neben Erfüllung den Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Außerdem ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

6.3.2. Bei Verzug ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, mit dem Hinweis, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Der Rücktritt ist erst wirksam erklärt, sobald uns diese Erklärung schriftlich zugegangen ist. Ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur zu, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

6.4. Wird uns während des Verzuges die Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 6.3.1. und 6.3.2., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung entstanden wäre.

6.5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung/Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu zählen auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln oder behördliche Anordnungen – auch wenn sie bei unseren Nach- oder Subunternehmern auftreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht geleisteten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Behinderung länger als 10 Tage andauern, gilt Ziffer 6.3.2. entsprechend.

7. Produktspezifische Bedingungen

7.1. Für Asphaltmischgut gelten folgende produktspezifische Bedingungen als vereinbart: Bituminöse Baustoffe werden mit der Beschaffenheit geliefert, die der ZTV T StB95 Fassung 2002, der ZTV Asphalt-StB01 und der TL Asphalt-StB-ZTV-LW entspricht. Darüber hinaus haften wir nicht für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Kunde hat die Pflicht zur Prüfung, ob die Eigenschaften der angebotenen Rezeptur den Anforderungen an der Einbaustelle entsprechen. Uns obliegt insoweit keine Überprüfungspflicht bzw. die Pflicht zur Anmeldung von Bedenken.

7.2. Bei jeder Art von Sondermischung, die der ZTV T StB95 Fassung 2002, der ZTV Asphalt-StB01 und der TL Asphalt-StB-ZTV-LW nicht entsprechen, garantieren wir nur die ordnungsgemäße Zusammensetzung gemäß den Anforderungen des Kunden und übernehmen keine Haftung für deren Eignung für die betroffene Baumaßnahme. Abstumpfungmaßnahmen zur Herstellung einer sachgerechten Oberflächenrauheit sind nicht von uns, sondern allein vom Einbauer zu ergreifen.

7.3. Ist die Lieferung frei Baustelle vereinbart, sind Temperaturabweichungen und erkennbare Mängel uns vor dem Einbau anzuzeigen, und zwar so rechtzeitig, dass Abhilfemaßnahmen möglich sind. Mängelrügen bei Mischgut setzen eine Probenentnahme entsprechend dem geltenden Regelwerk (derzeit DIN 1996) voraus. Wir erkennen nur Proben an, bei deren Entnahme ein von uns Beauftragter anwesend war.

8. Untersuchungspflichten/Beanstandungen

8.1. Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte üblichen Toleranzen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

8.2. Beanstandungen unserer Ware werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich und bei erkennbaren Mängeln spätestens zwei Tage nach Auslieferung uns gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden.

8.3. Erweist sich die Rüge als begründet, kann der Kunde lediglich mangelfreie Ersatzlieferung verlangen. Bei Fehlschlägen dieser Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber uns, unseren Mitarbeitern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8.4. Hinsichtlich der Mängel an Waren von Vorlieferanten treten wir unsere gegenüber den Vorlieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Durchsetzung seiner Ansprüche behilflich zu sein. Soweit eine Inanspruchnahme durch den Kunden scheitert, haften wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden im Rahmen der vorstehenden Bedingungen.

9. Zahlungsbedingungen/Konzernverrechnungsklausel

9.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort nach Eingang und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.2. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und spesenfrei entgegengenommen. Als Zahlung gelten sie erst infolge erfolgreicher Einlösung.

9.3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt und hat ab diesem Zeitpunkt den Verzugs Schaden zu ersetzen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab Verzugsbeginn zu berechnen; weitergehender Schadensersatz z.B. Rechtsverfolgungskosten, bleibt vorbehalten. Bis zur vollständigen Zahlung sind wir berechtigt, die weitere Belieferung einzustellen oder von Vorauszahlungen bzw. Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen.

9.4. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen gemäß §§ 366, 367 BGB ohne Rücksicht auf Leistungsbestimmung des Kunden zu verrechnen.

9.5. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren und anderen Geschäften; eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur möglich, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.6. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und mit uns i.S. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist oder erkennbar war, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

10. Haftung

10.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

10.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

10.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2. ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

11.2. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

11.3. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

11.4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache: Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

11.5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretungen offen zu legen.

11.6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 11.5.:

Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind.

Diesen Anspruch gegen uns kann der Kunde abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Kunden zu überweisen, sofern diese über die Höhe der Forderung zzgl. 20 % hinausgehen.

11.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: Der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen gilt Oberstdorf. Als Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Kempten/Allgäu vereinbart.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.2. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung verjähren, soweit abdingbar, innerhalb eines Jahres seit Entstehung oder Kenntnis des Anspruchs.

13.3. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG bei uns gespeichert und genutzt.

13.4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung gilt - unter Ausschluss des CISG - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.